

FÖRDERVEREIN



**DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
BREMEN-NEUSTADT E.V.**
als gemeinnützig anerkannt

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt e.V.

Präambel

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Neustadt e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Wir setzen uns gegen Gewalt, Rassismus und Diskriminierung und für Gleichbehandlung und Toleranz ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen - Neustadt e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 5481 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen - Neustadt mit allen Abteilungen und Gliederungen, einschließlich der Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr), der Reserve- und Unterstützungsabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.

Besonderer Zweck des Vereins ist:

- den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes zu fördern,
- die Grundsätze des Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen - Neustadt und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- die Förderung der Jugendabteilung,
- die Steigerung der Bekanntheit der Arbeit und Aufgaben einer Freiwilligen Feuerwehr als Teil der Feuerwehr Bremen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen – Neustadt mit allen Abteilungen und Gliederungen
 - Unterstützung und Organisation von kameradschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - Unterstützung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in den Stadtteilen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens
 - Werbung interessierter Einwohner für die Feuerwehr
 - Einwerbung öffentlicher Mittel
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand in Textform zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Als Mitglied können natürliche Personen, soweit sie nicht unehrenhaft aus einer Feuerwehr ausgeschieden sind, und juristische Personen aufgenommen werden.
- (3) Mitglied ist auch, wer der Einsatzabteilung, der Reserve- und Unterstützungsabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen - Neustadt angehört, soweit er dem nicht gegenüber dem Vorstand des Vereins in Textform widerspricht. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, bzw. der Reserve- und Unterstützungsabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt. Sie kann auf Antrag fortbestehen. § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
- a) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig oder in schwerwiegender Weise verstößt. Ein nachhaltiger Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied der drohende Ausschluss anzukündigen.
- b) Der Ausschluss kann darüber hinaus ausgesprochen werden, wenn das Mitglied aufgrund einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr verurteilt wurde und das Ansehen des Vereins durch die weitere Mitgliedschaft beschädigt werden kann.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (8) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) Spenden und Schenkungen,
 - c) freiwillige Zuwendungen,
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter in schriftlicher Form mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen und geleitet.

- (3) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Wenn die Mitgliederversammlung den Vorschriften des § 8 Abs. 2 entsprechend einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Die Mitgliederversammlung kann Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen - Neustadt bilden den erweiterten Vorstand, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an allen Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte,
- b) führt die Beschlüsse der Organe durch,
- c) ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden und hat diese Entscheidungen dem zuständigen Organ auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen,
- d) erarbeitet Vorschläge für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten,
- e) nimmt Mitglieder auf,
- f) erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag,
- g) erarbeitet einen Kassenbericht,
- h) bildet Arbeitskreise,
- i) beruft die Mitglieder des Beirates und bestellt dessen Vorsitzenden.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden oder
 - b) einen der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand mit den Stimmen des erweiterten Vorstandes mehrheitlich ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Verein bei allen Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet und gewillt sind, an diesen Aufgaben mitzuwirken. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter der Auszahlung in Textform zustimmt.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem Zweck zu, der durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Bekenntnis zur Geschlechtsneutralität

In dieser Satzung wird für alle Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von jedem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmals am 24. Februar 1997 beschlossen und am 23. April 2002 sowie am 03. März 2018 geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2018 in Kraft. *

* § 19 entspricht dem am 03. März 2018 beschlossenen Wortlaut und ist rein deklaratorisch. Die Änderungen sind jedoch erst mit Eintragung ins Vereinsregister am 04.06.2018 in Kraft getreten.

